



Satzung des Ortsvereins Bad Segeberg

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2019)

§ 1 Bereich und Sitz

Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Bad Segeberg. Er gehört zum Kreisverband Segeberg der SPD. Er umfasst das Gebiet der Stadt Bad Segeberg und angrenzende Gemeinden ohne eigenen Ortsverein, die dem Ortsverein zur Betreuung zugewiesen worden sind. Geschäftsstelle ist die Wohnung des/der Ortsvereinsvorsitzenden.

§ 2 Parteigeschäfte

Der Ortsverein übt seine Tätigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in Übereinstimmung mit dem Organisationsstatut der Partei, der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein und der Satzung des Kreisverbandes Segeberg sowie den Bestimmungen des Parteiengesetzes und des Wahlgesetzes aus.

§ 3 Parteizugehörigkeit

Der SPD gehört jede Person an, die im Ortsverein ihren Wohnsitz hat, sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und die Mitgliedschaft erworben hat. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Das Nähere regelt das Organisationsstatut.

§ 4 Parteiämter

4.1 Funktionär*in des OV ist, wer von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung für eine oder mehrere bestimmte Funktionen gewählt wurde. Funktionär*innen des OV können durch die Jahreshauptversammlung

oder eine Mitgliederversammlung abgewählt werden.

4.2 Für die Wahlen zur Stadtvertretung und zum Kreistag stellt der Ortsverein in einer Wahlversammlung seine Kandidierenden auf. Die Namen der Kandidierenden sind dem Kreisvorstand zu melden.

§ 5 Beiträge

Die Beitragserhebung erfolgt nach den vom Bundesparteitag festgelegten Richtlinien.

§ 6 Ortsvereinsvorstand

Der OV wählt auf einer Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren den Ortsvereinsvorstand. Die Wahlen sind geheim.

Der Vereinsvorstand besteht aus

- 6.1 Ortsvereinsvorsitzenden / Ortsvereinsvorsitzende
- 6.2 stv. Ortsvereinsvorsitzenden / stv. Ortsvereinsvorsitzende
- 6.3 Kassierer*in
- 6.4 Schriftführer*in
- 6.5 maximal 5 Beisitzer*innen.

Der Vorstand leitet den Ortsverein gemäß dieser Satzung.

§ 7 Revisoren

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisor*innen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer entspricht der des Vorstandes. Der Revisor*innen haben mindestens einmal jährlich die Rechnungs-



führung und die Kasse zu prüfen. Hierüber muss ein Protokoll gefertigt werden.

§ 8 Delegierte

Delegierte und Ersatzdelegierte zu Kreisparteitagen, zum Kreisparteiausschuss (KPA) und Wahlversammlungen sind jeweils auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren vor den Parteitag oder Wahlversammlungen von Mitgliederversammlungen unter Beachtung der Kreisatzung bzw. des Parteiengesetzes zu wählen.

§ 9 Jahreshauptversammlung (JHV)

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Alle Mitglieder müssen schriftlich unter Angabe des Termins, der Tagungsstätte und der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand eingeladen werden. Eine ordentlich eingeladene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Zu Beginn der JHV ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen und in das Protokoll der JHV aufzunehmen. Spätere Veränderungen durch neu hinzugekommene oder die Versammlung vor Beendigung aller Wahlvorgänge verlassende stimmberechtigte Mitglieder sind auf Antrag festzustellen und ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

Die JHV wählt sich für die Leitung der Versammlung ein Präsidium. Es besteht aus zwei Mitgliedern, die auch das Protokoll führen. Das Protokoll ist durch Rundschreiben oder Auslage bei der JHV den Mitgliedern bekannt zu geben. Einsprüche gegen

das Protokoll sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richten und werden bei der JHV behandelt. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 3 Tage vor der JHV schriftlich einzureichen.

Zu den Aufgaben der JHV gehören:

- a) Entgegennahme und Aussprache des Berichtes des Vorstandes
- b) Bericht des Kassierers oder der Kassiererin
- c) Bericht der Revisor*innen
- d) Bericht der Fraktion
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen des Vorstandes und der Revisor*innen
- g) Gegebenenfalls Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten
- h) Behandlung und Verabschiedung von Zustandsänderungen
- i) Behandlung und Verabschiedung von Anträgen
- j) Wahl des oder der Ehrenvorsitzenden

9.1 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich verlangen
- c) um unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder der Revisor*innen während seiner oder ihrer Amtszeit ausscheidet.

Die Einberufung und Leitung erfolgt wie bei einer ordentlichen JHV.



§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Eine MV muss einberufen werden, wenn

- a) 1/5 der Mitglieder dieses verlangen
- b) mehr als die Hälfte des Vorstandes dieses verlangen

Eine ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig. Die MV wird vom Vorstand geleitet. Der oder die Schriftführer*in hat über jede MV ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Anträge und die Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist vom Schriftführer*in und von dem oder der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen und durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt zu geben. Einsprüche gegen das Protokoll sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richten und werden auf der nächsten MV behandelt.

Die MV hat insbesondere die Aufgabe, durch Information und Diskussion zur politischen Willensbildung beizutragen. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse wählen sich einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Die MV kann die Delegierten und Ersatzdelegierte zu Kreisparteitagen, Kreisausschüssen und Kreiswahlversammlungen wählen.

§ 11 Wahlversammlungen

Wahlversammlungen finden zur Wahl der Kandidaten für Stadtvertretungs- und Kreistagswahlen statt. Einladungen erfolgen wie

zur JHV, auch ist für die Leitung ein Präsidium zu wählen.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muss schriftlich beantragt werden und bedarf 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

Für die Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD. Die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes sind bindend.

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung an anderer Stelle nichts anderes besagt. Stimmengleichheit (Patt) gilt als Ablehnung.

Wahlen zum Vorstand, der Kandidierenden für die Stadtvertretungen und des Kreistags sind geheim. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. Wählbar ist jedes Mitglied des Ortsvereins, sofern nicht gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Kandidierende soll sich der Versammlung persönlich vorzustellen und Fragen zu seiner oder ihrer Person beantworten. Sollte ein Kandidat an der Teilnahme der Versammlung verhindert sein, soll ein schriftliches Einverständnis für die betreffende Funktion der Versammlung vorliegen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

gez. Magnus Wittern
Ortsvereinsvorsitzender

Seite 3 von 3